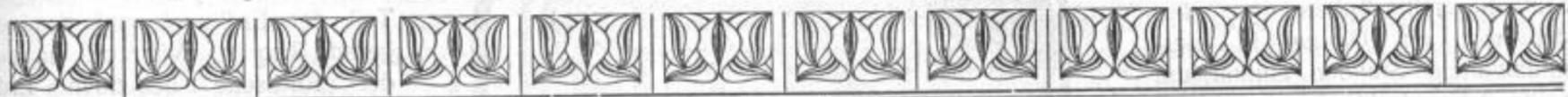


Daß das Donauersche Verfahren von allen bisher bekannten die weitaus sicherste Übersicht über die Reparaturen gewährt, kann nicht bestritten werden. Zweifellos ist bisher bei den Eintragungen für die Reparaturen zu wenig geschehen, und es bleibt Sache der praktischen Nachprüfung, ob Herr D. seinerseits zu viel tut, oder ob er vielleicht gerade die richtige Mitte getroffen hat. Übrigens können bei Büchern für Kollegen, die keine Gehilfen beschäftigen oder  $A^2$  und  $B^2$  nicht wünschen, diese beiden Kupons (also der Arbeitszettel und das Gehilfen-

Konto) wegbleiben, wodurch dann das Buch ein Hoch- oder Strassenformat erhält und die Führung sich wesentlich vereinfacht.

Wir laden die Kollegen, die das Bedürfnis nach einer Erneuerung Ihres Reparaturbuch-Systems verspüren, zur praktischen Erprobung des Verfahrens ein. Diese Prüfung wird sehr erleichtert durch den Umstand, daß Herr Donauer nach seinem System zusammengestellte Reparaturen-Bücher demnächst bei Herrn Paul Stierle in Pforzheim erscheinen läßt.



## Der unlautere Wettbewerb vor dem Deutschen Juristentage und vor den Deutschen Gewerbe-Vereinigungen

**A**uf dem XXIX. Deutschen Juristentage in Karlsruhe ist am 12. September u. a. die Novelle zum Wettbewerbsgesetz besprochen worden, die die Bestimmungen über das Ausverkaufswesen erweitern und verschärfen will. In dem Artikel »Wider den unlauteren Wettbewerb« in der Nummer vom 1. Januar d. J. haben wir diese Novelle in ihren wesentlichen Zügen mitgeteilt, die Verbesserungen begrüßt, aber auch weitere Verbesserungen als notwendig dargelegt. Die Juristen in Karlsruhe waren anderer Meinung. Ihre Kommission, die diesen Punkt beriet, hielt die in der Novelle vorgeschlagenen Maßregeln mit Einstimmigkeit für wertlos. Der Kampf gegen betrügerische Ausverkäufe darf nach ihr (wir folgen dem Berichte des B. T. vom 13. September) nie so weit gehen, daß er die Ausverkäufe selbst, eine moderne Form des Handels, unmöglich macht. Daher ist der Beschluß der Kommission mit großer Mehrheit folgendermaßen gefaßt worden:

»Im Vertrauen auf die energische Durchführung und Befolgung der namentlich in den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts geschaffenen Judikatur, nach welcher es insbesondere klar steht, daß der Nachschub von Waren bei Ausverkäufen nur in geringstem Maße und in dem zum Zwecke der Abwicklung der Geschäfte erforderlichen Umfang zulässig ist, hält der Deutsche Juristentag die Ergänzung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in Ansehung des Ausverkaufswesens nicht für erforderlich, insbesondere nicht eine Ergänzung im Sinne des veröffentlichten Regierungsentwurfs für wünschenswert. Sollte es zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie kommen, so ist die erwähnte Judikatur des Reichsgerichts über die Nachschübe zum Gesetz zu erheben.«

Wie der Juristentag dazu kam, vor den Ausverkäufen als einer »modernen Form des Handels« eine besondere Verbeugung zu machen, könnte unverständlich erscheinen, wenn nicht die banale Tatsache, daß Juristen eben niemals unter Ausverkäufen zu leiden haben, eine Erklärung für diese milde Auffassung lieferte. Nur wer, wie z. B. Tausende von Uhrmachern, unter den Auswüchsen dieser »modernen Form des Handels« auf das empfindlichste zu leiden hat oder, wie der Syndikus unseres Bundes, in hundertfältiger Berührung mit dem Handwerk bleibt, wird den richtigen Standpunkt zur erwähnten Novelle gewinnen. Sie macht die Ausverkäufe nicht unmöglich, sondern sie bekämpft nur ihre schlimmsten Auswüchse, und sie sollte hierin noch erheblich mehr tun als sie beabsichtigt. Es fällt uns nicht ein, dem Deutschen Juristentage Vorschriften zu machen; den bescheidenen Wunsch aber können wir nicht unterdrücken: er möchte bei der Beratung von Gegenständen, die das deutsche Handwerk so nahe berühren wie der unlautere Wettbewerb und

seine Bekämpfung, sich einen guten Referenten von einer Handwerkskammer ausbitten, auch wenn dieser kein Jurist ist. Jedenfalls wollten wir die sehr einseitige Auffassung des Juristentages nicht unwidersprochen lassen. —

Diese Zeilen waren bereits gedruckt, als am 21. September die Auffassung des Deutschen Juristentages durch eine andere Resolution, die am genannten Tage die XV. Hauptversammlung der Deutschen Gewerbe-Vereine in Darmstadt gefaßt hat, pariert wurde. Diese Resolution lautet:

»Die XV. Generalversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine hält den Gesetzentwurf über die Abänderung des Wettbewerbsgesetzes für eine wohlgelungene Arbeit, die wohl geeignet erscheint, eine in der Hauptsache befriedigende Lösung der Frage zu bieten. Sie anerkennt mit Dank, daß in dem Entwurf eine Reihe von Forderungen berücksichtigt ist, welche die deutschen Gewerbevereine seit Jahren erhoben haben.«

Was der Angelegenheit eine gewisse Pikanterie verleiht, ist der Umstand, daß der Referent, der diese Resolution beantragte, ebenfalls ein Jurist, nämlich Justizrat Dr. Fuld (Mainz), war. Er befürwortete noch eine Reihe von Verbesserungen des Entwurfs, unter anderem eine Verschärfung des § 7, nach dem sich strafbar macht, wer bei Ankündigung des Verkaufs von Waren den Anschein hervorruft, daß es sich um Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden. Der Referent forderte einen neuen Absatz, wonach die Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus der Konkursmasse den Konkursgläubigern oder einem dritten rechtmäßigen Erwerber nicht gestattet ist. Schließlich befürwortete er die Unterscheidung zwischen Ausverkäufen im eigentlichen Sinne und Saison- oder Inventur-Ausverkäufen, welche letztere höchstens zweimal im Jahre stattfinden und höchstens je drei Wochen dauern dürften. Der Referent fand die Zustimmung der Versammlung.

Auch die V. Generalversammlung der »Deutschen Mittelstands-Vereinigung« nahm am 22. September in Düsseldorf eine Resolution an, die die schleunige Vorlegung des Gesetzentwurfs zur Erweiterung des Wettbewerbsgesetzes forderte sowie die Bestimmung, daß künftig in allen Fällen auf Antrag die öffentliche Klage zu erheben sei. Diese letztere Forderung, die wir selbst schon früher erhoben haben, scheint uns von allen die wichtigste zu sein, da die meisten Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs daran scheitern, daß der Staatsanwalt die Verfolgung als nicht im öffentlichen Interesse liegend ablehnt und der Kläger das Risiko des Prozesses nicht auf sich nehmen kann.

L.



c